



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Innenteil: Umfang ganze Seite 360 ... (Kleinere als viertel. Anzeigen sind im III. Teil nicht zu-
 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile ... äßig.) Mehrfarbende nach Vereinbarung. Stellengesuche
 0,25 A, 1/2 S. 10.— A, 1/4 S. 39.— A, 1/4 S. 20.— A. Nichtmit- ... 0,15 A die Zeile, Chiffre-Bezüge 0,75 A. Bestellzettel für
 gliederpreis: Die Zeile 0,50 A, 1/2 S. 140.— A, 1/4 S. 78.— A ... Mitgl. u. Nichtmitgl. d. 3. 0,35 A. Bundsteg (mittlere Seiten
 1/4 S. 40.— A. — **Illustrierter Teil:** Mitglieder: 1 S. ... durchgehend) 25.— A. Aufschlag. Rabatt wird nicht gewährt.
 (nur ungeteilt) 140.— A. Ubrige Seiten: 1/2 S. 120.— A, 1/4 S. ... Platzvorschriften unverbindl. Rationierung d. Börsenblatt-
 65.— A, 1/4 S. 35.— A. Nichtmitgl. 1 S. (nur unget.) 280.— A ... raumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitt. im
 Ubrige S.: 1/2 S. 240.— A, 1/4 S. 130.— A, 1/4 S. 70.— A ... Einzelfall jederzeit vorbeh. — Beiderseit. Erf. — Ort: Leipzig.
 Bank: ADCA, Leipzig. — Postsch.-Kto.: 13483 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 300 (N. 169).

Leipzig, Donnerstag den 24. Dezember 1925.

92. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die vom Vorstand des Börsenvereins mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kartellgerichts gesperrte Firma

G. Ragozy's Universitätsbuchhandlung
(Karl Mid) Antiquariat, Inhaber Dr. Otto Martin,
Freiburg i. B., Salzstr. 13,

verstößt nach wie vor durch systematische Schleuderangebote geffentlich gegen die Ordnungen des Börsenvereins. So hat sie neuerdings einen Katalog C versandt, worin fehlerfreie neue Exemplare als halb so teure Bücher rund 20—80 % billiger angeboten werden. In einem anderen Prospekt neuesten Datums heißt es wörtlich:

»Die Preise in Klammern sind die Urpreise und nur angeführt zwecks Vergleich mit meinen erstaunlich niederen Ansätzen. Vergleichen Sie sie mit den Preisen anderer Buchhändler!«

Wir verweisen deshalb erneut auf § 3 Ziffer 4 in Verbindung mit § 10 der Satzung, wonach vorgeschrieben ist, solchen Buchhändlern und Wiederverkäufern, die laut Bekanntmachung des Vorstandes des Börsenvereins gegen die Bestimmungen der Verkaufsordnung geffentlich verstößen haben, eigenen Verlag nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern, auch gegen den Willen des Verlegers dessen Verlag nicht zu vermitteln.

Leipzig, den 18. Dezember 1925.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

Die BCG ein wirtschaftlicher Irrweg.

Von Alfred Drudenmüller.

(Vergl. Bbl. Nr. 238, 257, 259, 270, 280, 282, 284 und 294.)

In den Börsenblättern der letzten Wochen sind Stimmen für die BCG laut geworden, mit denen sich die Gegner dieser Gründung auseinandersetzen müssen.

Zunächst sei nochmals betont: Die BCG ist in ihrer grundsätzlichen Bedeutung eine Angelegenheit des gesamten Buchhandels. Daraus ergibt sich von selbst das Recht, kritisch Stellung zu ihr zu nehmen. Der anfangs so stark betonte ideale Charakter, der offenbar auch den Börsenvereinsvorstand zu seiner ursprünglichen begünstigenden Stellungnahme veranlaßte*), macht allmählich einer realeren Auffassung Platz. Auch die letztere hat durch ihre Berechtigung. Die Frage ist nur die: bedeutet die BCG wirklich eine Lösung, um die Absichten ihrer Gründer in zweckmäßiger Weise zu verwirklichen? Und kann sie, wie ihre Wortführer verkünden, vom Buchhandel als eine wirksame Waffe gegen

*) Daß die »Nichtigstellung« in der Anmerkung der Redaktion zu meinem letzten Aufsatz die Tatsachen nicht ganz richtig wiedergab, wird wohl inzwischen zur Kenntnis der Redaktion gelangt sein.

Wir glauben, keinen Grund zu haben, unsere Bemerkung in Nr. 238, S. 15 390 zu berichtigen. Red.

die Buchgemeinschaften betrachtet werden? Nach meiner Meinung nimmermehr. Ich möchte das im einzelnen, zugleich als Antwort auf die Ausführungen im Bbl. Nr. 284, begründen.

1. Die BCG verstößt direkt gegen das volkswirtschaftliche Gesetz, dem die Buchgemeinschaften ihren Erfolg verdanken: sicherer Absatz großer Auflagen durch zwangsläufig geregelte Abnahme seitens der Teilnehmer, wodurch die billige Preisstellung ermöglicht ist. Die BCG überläßt ja ihren Mitgliedern die Auswahl unter 118 Büchern. Das bedeutet beileibe nicht »die Ausschaltung des im Verlag so großen Risikos«, denn der Absatz des einzelnen Buches ist damit in keiner Weise garantiert.

2. Der Kampf gegen die Buchgemeinschaften, den die BCG als Aushängeschild benutzt, geht im großen ganzen am Ziel vorbei. Denn die Buchgemeinschaften mit ihren prunkenden Halblederbänden und ihrem weniger anspruchsvollen Buchinhalt finden ihre Anhänger in ganz anderen Kreisen, die die BCG mit ihrer »kulturellen« Auswahl nicht zu sich herüberziehen kann.

3. Dagegen kann sich die BCG das Verdienst zusprechen, solche Bücherkäufer, die bisher den richtigen Ladenpreis angelegt haben, zum Ramscheinkauf zu erziehen und den Sortimentersbuchhandlungen, die sich ihren Bestrebungen anschließen, das normale Geschäft zu verderben.

4. Die Zinsenlast, mit der die alten Restvorräte beschwert sind — oder richtiger, nicht mehr beschwert sind —, drückt den Verleger recht wenig im Vergleich zu dem tatsächlichen Zinsaufwand, der ihm durch das Liegenbleiben der neuen Produktion erwächst. Denn das soll man nicht glauben, daß dieser Ramsch nur so nebenher gehen und den Markt für die Neuigkeiten so gut wie unberührt lassen könne.

5. Für den Sortimenter bedeutet der Mehraufwand an Arbeit, der ihm durch das System der BCG erwächst, sehr wahrscheinlich eine weit größere Belastung als die Ersparung des Betriebskapitals. Übrigens kommt der eigentliche Zinsgewinn an den Vorauszahlungen nicht ihm, sondern der Gesellschaft zugute. Wenn ihm außerdem noch ein Abzug vom Rabatt in Aussicht gestellt wird für die Abonnenten, die ihm die Zentrale zuweist, so gewinnt dadurch das Geschäft nicht an Reiz. Aber in dieser Frage liegt die Entscheidung beim Sortiment.

6. Der wirtschaftlich berechtigte Grundsatz, dem Käufer größerer Mengen einen Preisvorteil einzuräumen, ist auf die BCG nicht anwendbar. Denn eine solche Preisermäßigung hat naturgemäß nur dann Berechtigung, wenn größere Mengen desselben Buches von ein und demselben Käufer erworben werden, weil dann die Verbilligung durch eine wesentliche Spesenersparnis beim Sortiment wie beim Verleger begründet ist. Eine Verpflichtung, jährlich für 21.60 Mark Bücher zu kaufen, kann somit nicht unter den Begriff des Einkaufs größerer Mengen fallen.

Wenn die Verfechter der BCG fragen, welche anderen Schritte gegen die Buchgemeinschaften unternommen werden sollen, so ist diese Fragestellung heute überholt. Es wurde schon von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß die Buchgemeinschaften wahrscheinlich ihren Höhepunkt überschritten haben. Ob dies zutrifft oder nicht, soviel erkennt man schon heute, daß sie dem ernsthaften Sortiment wenig anhaben können, weil ihre volkswirt-